

Ferien und bewegliche Ferientage 2020/2021

Stand 19.08.2020

Mo	12.10.20	Beginn der Herbstferien
So	25.10.20	Ende der Herbstferien
Mo	26.10.20	Erster Schultag nach den Herbstferien
Mi	23.12.20	Beginn Weihnachtsferien
Mi	06.01.21	Ende Weihnachtsferien
Do	07.01.21	Erster Schultag nach den Weihnachtsferien
Fr	12.02.21	Karneval - beweglicher Ferientag
Mo	15.02.21	Rosenmontag - beweglicher Ferientag
Di	16.02.21	Karneval - beweglicher Ferientag
Mo	29.03.21	Beginn der Osterferien
So	11.04.21	Ende der Osterferien
Mo	12.04.21	Erster Schultag nach den Osterferien
Do	13.05.21	Christi Himmelfahrt
Fr	14.05.21	Ausgleichstag für die Bundesjugendspiele
Mo	24.05.21	Pfingstmontag
Di	25.05.21	Pfingstferien
Do	03.06.21	Fronleichnam
Fr	04.06.21	Ausgleichstag für das Schulfest

Viele Aktivitäten können aufgrund der aktuellen Situation nicht stattfinden (Sport- und Spielefest, Adventsingen etc. Sollten sich hierfür die Vorgaben ändern, versuchen wir diese kurzfristig in den Terminplan aufzunehmen.

Sonderurlaub für Schüler

Anträge auf Beurlaubung für einen Tag sind schriftlich an die/ den Klassenlehrer(in) zu stellen, Beurlaubungen für mehrere Tage sind schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.

Anträge auf Beurlaubung bei religiösen Feiertagen (maximal ein Tag) müssen frühzeitig/ zwei Wochen vorher schriftlich über die/ den Klassenlehrer(in) an die Schulleitung gestellt werden.

Sonderurlaub in Verbindung mit Ferien ist nicht gestattet. Sollte dies jedoch aus zwingenden Gründen unumgänglich sein, so muss ein schriftlicher Antrag spätestens zwei Wochen vorher bei der Schulleitung eingereicht werden. Dies gilt auch rund um bewegliche Ferientage (Karneval, Wochenenden von Christi Himmelfahrt und Fronleichnam). Sollte Ihr Kind angrenzend an Ferien die Schule nicht besuchen können, so besteht ab dem ersten Tag Attestpflicht. Wir benötigen dann die Bescheinigung eines Arztes, dass Ihr Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen konnte; ansonsten gilt das Fehlen als unentschuldig und wird dem Schulverwaltungsamt gemeldet. Unentschuldigtes Fehlen - insbesondere vor oder nach Ferien - kann zu Bußgeldern in Höhe von bis zu 1000 € führen.